

Deutscher Bundestag  
Innenausschuss  
  
Ausschussdrucksache  
17(4)676



ver.di • Paula-Thiede-Ufer 10 • 10179 Berlin

Deutscher Bundestag  
Innenausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Innenausschuss**  
Eingang Nr. Amt. am 28.2.2013/4422  
1. Vers. m.d.B. um  
Kenntnisnahme/Rücksprache  
2. Begründungen mit/ohne Anz. \* oben  
von Abg. BF, -Dbl., -Satz.  
3. Wie AA  
4. z.d.A. (alphabet. - Geordnete - BAA)

Ressort 12  
Fachbereich Bund und Länder  
Bereich Beamtinnen und Beamte  
Potsdamer Forum für Führungskräfte

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bundesverwaltung

Paula-Thiede-Ufer 10  
10179 Berlin

Klaus Weber  
Bereichsleiter

Telefon: (030) 69 56-0  
Durchwahl: -21 30  
Telefax: -35 52

klaus.weber@verdi.de  
www.verdi.de

### Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

*July 28/2* Datum  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen

27. Februar 2013

we-pr

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns aufgrund des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Neuregelung der Professorenbesoldung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz) an Sie. Der Gesetzentwurf (Bundesrat - Drucksache 50/13 vom 31.01.13) sieht im Artikel 8 eine Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes vor. Den dort geplanten Änderungen stehen wir ambivalent gegenüber, weil dadurch ggf. auch berufliche Nachteile für die Beamtinnen und Beamten in einzelnen Postnachfolgeunternehmen entstehen könnten.

#### Ausgangslage:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vor, bei der es auch künftig möglich sein soll, eine Funktion mehreren Ämtern einer Laufbahngruppe zuzuordnen (sog. Dienstpostenbündelung). Die geplante Änderung erfolgt in Reaktion auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgericht zum Sachverhalt vom 30. Juni 2011 (2 C 19.10). Wir begrüßen grundsätzlich diese Änderungsabsicht und sehen die mögliche Dienstpostenbündelung mit dem Leistungs- und dem Alimentationsgrundsatz sowie dem Grundsatz der amtsangemessenen Verwendung vereinbar.

Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die auf einem Dienstposten wahrzunehmenden Aufgaben nicht immer einheitlich sind und einem ständigen Wechsel unterliegen können. In personalwirtschaftlicher Hinsicht gewährleistet die Dienstpostenbündelung einen kurzfristigen Personaleinsatz, weil mit ihr sichergestellt werden kann, dass die Besetzung vakanter Dienstposten nicht in Fällen scheitert, in denen eine Neubewertung des Dienstpostens kurzfristig nicht möglich ist und die bisherige Wertigkeit dem Statusamt möglicher Umsetzungsbewerber nicht entspricht.

Die Dienstpostenbündelung ermöglicht schließlich auch - die in der Bundesverwaltung eingeführte und von der Rechtsprechung in den vergangenen Jahrzehnten - nicht beanstandete Praxis von Beförderungen ohne Wechsel der Funktion, wie sie § 22 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes zulässt.

### **Änderungsabsicht:**

Mit der gleichfalls vorgesehenen Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes würde sich jedoch eine Dienstpostenbündelung in einem weit größeren Umfang einstellen, als dies für andere Beamtinnen und Beamte des Bundes nach Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes möglich wäre. Dem § 8 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (BGBl. I S. 2209) geändert worden ist, soll danach folgender Satz 2 angefügt werden: „Eine Tätigkeit kann bis zu fünf Ämtern zugeordnet werden.“ Die Zuordnung der Tätigkeiten (Funktionen) zu den Ämtern könnte damit auch laufbahnübergreifend erfolgen. Bei einer dergestalt umfassenden Befugnis zur Dienstpostenbündelung können in einzelnen Postnachfolgeunternehmen berufliche Nachteile, für die dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten des Bundes nicht ausgeschlossen werden.

### **Vorschlag zum weiteren Vorgehen:**

In den Postnachfolgeunternehmen erfolgt der Personaleinsatz von Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht statusbezogen, sondern aufgabenbezogen. Die beschriebenen Bedingungen hierfür unterscheiden sich jedoch in den jeweiligen Postnachfolgeunternehmen zum Teil erheblich. Deshalb würde eine gesetzliche Regelung, wonach eine Dienstpostenbündelung von bis zu fünf Ämtern möglich wäre, auch unterschiedliche Folgen nach sich ziehen können. So wäre es beispielsweise möglich, dass Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes bei der Deutschen Post AG vermehrt im einfachen Dienst eingesetzt werden.

Um eine passgenaue unternehmensspezifische Regelung zu erreichen, die tatsächlich den praktischen Erfordernissen Rechnung trägt und die berufliche Situation der Beamtinnen und Beamten berücksichtigt, schlagen wir eine Änderung des § 8 Postpersonalrechtsgesetzes dergestalt vor, dass im § 8 Postpersonalrechtsgesetz folgender Satz 2 angefügt wird: „Die Zuordnung einer Tätigkeit zu Ämtern wird durch Rechtsverordnung festgelegt“.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass es zur Änderungsabsicht im Postpersonalrechtsgesetz, kein Beteiligungsgespräch, weder mit dem Bundesinnenministerium noch mit dem Bundesfinanzministerium gegeben hat, sondern das Gesetzesvorhaben nach der Beteiligung zum Gesetzentwurf Professorenbesoldungsgesetz, zusätzlich aufgenommen wurde.

Wir bitten Sie herzlich darum, dieses Anliegen von uns zu unterstützen und damit für eine sachgerechte Lösung zu sorgen, die sowohl den Interessen der Postnachfolgeunternehmen, aber auch der Fürsorgeverpflichtung gegenüber den Beamtinnen und Beamten des Bundes gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Weber', with a stylized flourish at the end.

Klaus Weber